



Richtlinien für die

Umweltstation

in der Stiftung Kultur- und Begegnungszentrum Abtei Waldsassen

§ 1 Name und Träger der Einrichtung

- (1) Die „Umweltstation Waldsassen“ wird von der Stiftung Kultur- und Begegnungszentrum Abtei Waldsassen betrieben.
- (2) Die Stiftung führt die Umweltstation zur Erfüllung eines Teiles ihrer Satzungszwecke.

§ 2 Zweck der Umweltstation

- (1) Zweck der Umweltstation ist die Förderung der Umweltbildung der Bevölkerung, insbesondere der Kinder und Jugendlichen durch Vermittlung von Erkenntnissen über das Wirkungsgefüge im Naturhaushalt.
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Umweltmaßnahmen an der im Kloster Waldsassen betriebenen Schule,
 - b) Ausstellung von Anschauungsmaterial zum Umweltschutz,
 - c) öffentlichen Zugang zum und Führungen im umweltgerecht gestalteten Freigelände,
 - d) Seminare und andere Lehrveranstaltungen auf dem Gebiet der Umweltbildung,
 - e) kulturelle Veranstaltungen zum Thema Umwelt,

- f) Mobilisierung und Steuerung örtlicher Ressourcen und Initiativen für Projekte der Umweltbildung,

- g) Förderung des Dialogs und der Zusammenarbeit der Generationen sowie
- h) partnerschaftliche Zusammenarbeit mit anderen Körperschaften und Organisationen, insbesondere mit den örtlich zuständigen Gebietskörperschaften, den Trägern von Erwachsenenbildung und Jugendarbeit, den Kirchen, Schulen und Unternehmen sowie den sonstigen Förderern der Umweltbildung. In diese Zusammenarbeit sollen auch die tschechischen Nachbarn einbezogen werden.

§ 3 Räume und Gelände

- (1) Die Umweltstation erhält in den Gebäuden, die der Stiftung im Klosterkomplex Waldsassen überlassen werden, entsprechend ihrem, der jeweiligen Entwicklung angepassten Bedarf nach Abschluss der erforderlichen Sanierungsmaßnahmen Räume für Verwaltungs-, Ausstellungs- und Lehrzwecke.
- (2) Darüber hinaus werden für die Umweltstation allgemein zugängliche Freiflächen zur Demonstration des Landschafts- und Naturschutzes und der Wirkungszusammenhänge der Natur in Landwirtschaft und Gartenbau zur Verfügung gestellt.

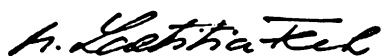
§ 4 Personal

- (1) Zur Einrichtung und zum Betrieb der Umweltstation sollen ein wissenschaftlich vorgebildeter Leiter und ein hauptberuflich beschäftigter Mitarbeiter, der zur fachlichen, pädagogischen und organisatorischen Unterstützung qualifiziert ist., beschäftigt werden.
- (2) Die Einstellung bezahlter Arbeitnehmer der Umweltstation erfolgt erst, wenn hierfür ausreichende Fördermittel zur Verfügung stehen.

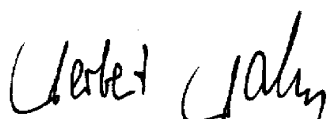
§ 5 Trägerverbund (Forum Umwelt)

- (1) Maßnahmen der Umweltbildung können auch in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit anderen Organisationen erfolgen, insbesondere mit den Kirchen, den örtlich zuständigen Gebietskörperschaften, den Trägern der Erwachsenenbildung und Jugendarbeit sowie der Kultur und der Wissenschaft, den Umweltorganisationen, den Schulen, den Unternehmen und den sonstigen Förderern der Umweltbildung und des Umweltschutzes.
- (2) Es wird angestrebt, die partnerschaftliche Zusammenarbeit in einen Trägerverbund einzubringen, dessen Aufgaben und Ziele im einzelnen von einer Programmkommission festgelegt werden, die sich aus Vertretern der Mitglieder des Trägerverbundes und anderen Förderern und Akteuren der Umweltbildung unter der Leitung des Stiftungsvorstands zusammensetzt.

Waldsassen, den 13. November 2003



M. Laetitia Fech O.Cist., Äbtissin
Vorsitzende des Stiftungsrats



Erster Bürgermeister Herbert Hahn
Vorsitzender des Stiftungsvorstands